

Satzung  
des Vereins der Eltern, Förderer und Freunde der Grundschule Afferde e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Eltern, Förderer und Freunde der Grundschule Afferde e.V.  
Er hat seinen Sitz in Hameln Allerde und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Beschaffung von zusätzlichen Mitteln ergänzend zu den vom Schulträger bereitgestellten Geldern
- die Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel
- die Mitgestaltung des Schullebens
- die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus
- Lernbedingungen der Schüler in Zusammenarbeit mit der Gesamtkonferenz, des Schulvorstandes und des Schulträgers positiv zu beeinflussen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins können juristische Personen und natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden, insbesondere Eltern und Erziehungsberechtigte der Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule Afferde.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

2. Förderndes Mitglied kann auch werden, wer einen einmaligen größeren Beitrag an den Verein zahlt.
3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Schule erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod

b) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung trotz vorangegangener Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist,

oder wenn das Mitglied grob und wiederholt gegen Vereinszwecke und die Satzung verstoßen hat,

oder wenn das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder sich dem Verein gegenüber unehrenhaft verhält.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Bei Ausschluss endet die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Ausschluss endgültig wird, Mit dem Ausschlussbeschluss des Vorstandes ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Sie erlöschen, wenn der Ausschluss endgültig ist,

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und sonstigen Leistungen monatlich im Voraus zu entrichten. Fördernden Mitgliedern, die einen einmaligen größeren Beitrag an den Verein gezahlt haben, kann der Vorstand zeitweise oder für immer die Zahlung der laufenden Beiträge erlassen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
3. Das Vereinsvermögen ist nicht Vermögen der einzelnen Mitglieder. Für Vereinsschulden haben die Mitglieder nicht persönlich aufzukommen.

## §5

### Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassenwart, dem 2. Kassenwart, dem 1. Schriftwart und dem 2. Schriftwart.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassenwart. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der 1. Kassenwart ist berechtigt und verpflichtet, den Verein gerichtlich und außergerichtlich nur zu vertreten, wenn der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende verhindert sind.

3. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung einen Beirat bis zu 5 Vereinsmitgliedern zu bestellen und einzelnen Mitgliedern des Beirates bestimmte Aufgaben zuzuweisen.

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn unter Angabe der Tagesordnung der Vorstand des Vereins oder mindestens 20 Vereinsmitglieder dieses schriftlich fordern.
2. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstand schriftlich durch Verteilen von Rundschreiben. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der Deister- und Weserzeitung erfolgen. Die Einladungen sind rechtzeitig, wenn spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung die Rundschreiben abgehen oder die Nachricht in dem oben bezeichneten Blatt veröffentlicht ist. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich mit Begründung dem Vorstand eingereicht werden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des neuen Vorstandes
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern, Wiederwahl ist möglich
  - e) Änderung der Satzung
  - f) Entscheidung über eingereichte Anträge
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Auflösung des Vereins
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge und Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit erfordert. Bei der Abstimmung hat jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins eine Stimme. Die Anträge und Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Angelegenheiten. Er ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, einzusetzen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Vorstandssitzung wird geleitet von dem 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftwart zu unterzeichnen ist.

Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig zu ergänzen, Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Der Vorstand und der Kassenprüfer werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt

Die Wahl umfasst:

- Vorstand
  - Erster Vorstand (Vorstandsvorsitzender)
  - Zweiter Vorstand
  - Kassenwart
- Kassenprüfer

Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes zu erfolgen.

Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist möglich.

2. Die Mitgliederversammlungen werden von dem 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfall von dem 2. Vorsitzenden, geleitet.
3. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## §8

### Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

## §9

### Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von <sup>3/4</sup> der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hameln, die es ausschließlich im Sinne dieses Vereinszweckes zu verwenden hat.

Die Liquidation ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.